

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/9810 –

Förderung der Schulsozialarbeit im Kreis Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9810** – vom 16. August 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Schulen im Kreis Germersheim ist Schulsozialarbeit seit dem Jahr 2009 jeweils jährlich mit Landesmitteln gefördert worden?
2. In welcher Höhe haben die Schulen für Schulsozialarbeit jeweils Landesfördermittel erhalten?
3. Wie hoch waren jeweils die Zuschüsse der Kommunen für die Schulsozialarbeit?
4. Welche Gründe sind maßgeblich für die Förderung mit Landesmitteln?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg der Schulsozialarbeit?
6. Inwiefern hält die Landesregierung Schulsozialarbeit für Gymnasien für entbehrlich?
7. Aus welchen Gründen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schulsozialarbeit ist ein wichtiger Teil des Jugendhilfeangebots. Gesetzliche Regelungen dazu enthält das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Zuständig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Schulsozialarbeit dabei, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Es stellt deshalb – neben 2,7 Mio. Euro für berufsbildende Schulen – zusätzlich 7 Mio. Euro pro Jahr für allgemeinbildende Schulen zur Verfügung, die den Abschluss der Berufsreife anbieten.

Darüber hinaus wird Schulsozialarbeit auch aus dem Unterstützungsfonds nach § 109 b Schulgesetz finanziert. Mit diesem werden den Kommunen jährlich 10 Mio. Euro für „inklusiv-sozialintegrative“ Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Schulen im Landkreis Germersheim, an denen Schulsozialarbeit seit 2009 mit Landesmitteln gefördert wurde, sowie die dazugehörigen Fördermittel des Landes und die entsprechenden kommunalen Eigenmittel können der Anlage entnommen werden.

Zusätzliche Schulsozialarbeit kann auch aus dem Unterstützungsfonds nach § 109 b Schulgesetz finanziert werden. Diese Mittel sind für „inklusiv-sozialintegrative“ Aufgaben einzusetzen. Das heißt, eine konkrete Zweckbestimmung ist nicht geregelt. Im Übrigen ist die Verwendung der Mittel nicht nachzuweisen. Deshalb liegen der Landesregierung keine statistischen Daten zur Finanzierung von Schulsozialarbeit aus dem Unterstützungsfonds vor.

Zu Frage 5:

Schulsozialarbeit ist als sozialpädagogisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in und mit Schule ein wichtiges Strukturangebot, das wesentlich dazu beiträgt, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und beim Auf- und Ausbau sozialer und personaler Kompetenzen zu unterstützen. Als niedrigschwellige Anlaufstelle berät und begleitet sie bei Problemen und in Krisensituationen junger Menschen. Darüber hinaus stärkt Schulsozialarbeit die Kooperation mit Eltern und trägt zum verbesserten Miteinander am Lern- und Lebensort Schule bei.

Zu den Fragen 4, 6 und 7:

Die Zuständigkeit für Schulsozialarbeit – und damit auch für die Bedarfsfeststellung – liegt wie in der Vorbemerkung ausgeführt bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und damit bei den Kommunen. Die Landesregierung begrüßt es, wenn die Schülerinnen und Schüler gemäß den gesetzlichen Regelungen im SGB VIII überall dort durch Schulsozialarbeit unterstützt werden, wo dies benötigt wird. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Schülerinnen und Schüler gelegt, die den Abschluss der Berufsreife anstreben, weshalb die Landesförderung speziell die Schulen in den Blick nimmt, an denen diese Zielgruppe unterrichtet wird.

Ungeachtet dessen kann Schulsozialarbeit zusätzlich durch Mittel des Unterstützungsfonds nach § 109 b Schulgesetz finanziert werden. Diese Mittel können auch für Schulsozialarbeit an Grundschulen und Gymnasien eingesetzt werden.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin